



Beschlussvorlage

| | | | |
|--|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: BV/0510/2017 | | Datum: 30.08.2017 | |
| Bürgermeisterin | | | |
| Verfasser: | 50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales | Az.: 504101 | |
| Betreff: | | | |
| Bau eines Mehrgenerationenspielplatzes im Bebauungsplan 260 "Südliches Güls"/ Projekt P501046 | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 23.10.2017 | Haupt- und Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| | | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | TOP | | öffentlich |
| | | | ohne BE |
| | | | abgesetzt |
| | | | geändert |

Beschlusstwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Mittelfreigabe der Planungskosten im Projekt P501046 - Mehrgenerationenspielplatz im Bebauungsplan 260 „Südliches Güls“ in Höhe von 20.000 € im Haushaltsjahr 2017.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) die Belange der Bevölkerung zu berücksichtigen. Darunter fällt insbesondere die Flächenvorhaltung für Sport, Freizeit und Erholung.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde von Deutschland am 06.03.1992 ratifiziert. Nach Artikel 3 ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch achtes Buch) - Kinder und Jugendhilfegesetz - hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die öffentliche Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts insbesondere dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine Kinder und Familien freundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Generationen übergreifende Freiraumgestaltung eröffnet zusätzlich die altersunabhängige Möglichkeit, die Freizeit alleine oder gemeinsam sinnvoll zu verbringen und trägt damit zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensqualität bei. Schwerpunkte sind dabei insbesondere die Förderung des Zusammentreffens von Jung und Alt, die Stärkung der körperlichen Gesundheit und die Verbesserung der geistigen Gesundheit.

Laut Auszug aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes 260 „Baugebiet Südliches Güls“ ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche die dezentrale Anlage naturnaher Spielbereiche, jeweils angebunden an den Hauptweg, zulässig.

Die AG Spielflächen hat in der Sitzung am 17.08.2017 den Planungsschritten zum Bau der Mehrgenerationenspielpunkte zugestimmt.

Die Freigabe der Mittel für die Planungskosten in Höhe von 20.000 € ist erforderlich, damit die Belange der Gülser Kinder und der Gülser Bevölkerung insgesamt nach den o. g. rechtlichen Ausführungen Berücksichtigung finden und die entsprechenden Planungen mit dem Kinder- und Ju-

gendbüro sowie dem Eigenbetrieb Grünflächen und Bestattungswesen noch in diesem Jahr durchgeführt werden können. Die Bauausführung ist für 2018 vorgesehen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich die Mittelfreigabe zu diesem Projekt im Haushaltsplan 2017 vorbehalten.

Anlage:

Lageplan Mehrgenerationenspielplatz Güls

Historie:

Sitzung AG Spielflächen am 17.08.2017, TOP 3 „Planungen neuer Spiel- und Bolzplätze im Stadtgebiet Koblenz“ (UV/0213/2017)

Sitzung AG Spielflächen am 16.09.2015, TOP 1 „Informationen zum Mehrgenerationenspielplatz“ (UV/0205/2015)